

IV. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

16 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

21481 Lauenburg/Elbe, den 15.12.2016

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

(Siegel)

Thiede
Bürgermeister